

Wasserleitungsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abteilung Wasserwerk der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Präambel: Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in der 16. Generalversammlung am 06. 12. 2007 nachfolgende Wasserleitungsordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG 2000), §4 LGB1 Nr. 1/2001 beschlossen:

1. Grundlagen

1) Anwendungsbereich

Die Wasserleitungsordnung regelt den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. sowie den Bezug von Trink-, Nutz- und Löschwasser aus dieser Anlage.

2) Wasserversorgungsanlage (WVA)

Die Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. umfasst die Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.

3) Kunde

Kunde im Sinne dieser Wasserleitungsordnung ist (sind) der (die) Eigentümer oder sonstige am Grundstück Berechtigte eines an die WVA angeschlossenen Grundstückes.

4) Versorgungsleitungen

Dies sind die Bestandteile der Verteilungsanlagen und bilden das eigentliche Versorgungsnetz bis zu den Absperrvorrichtungen der Anschlussleitungen.

5) Anschlussleitungen

Dies sind die Verbindungen zwischen den Versorgungsleitungen und den Verbrauchsanlagen der Kunden. Sie enden mit den Absperrventilen und Rückflussverhinderern unmittelbar nach den Wasserzählern. Sie erhalten unmittelbar an den Abzweigungen von den Versorgungsleitungen eine Absperrvorrichtung.

6) Verbrauchsanlagen

Sie stehen im Eigentum der Kunden und umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach den Absperrventilen unmittelbar nach den Wasserzählern und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Grundstücke und Objekte dienen.

2. Versorgungsbereich

1) Der Versorgungsbereich des Wasserwerkes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Telfs (inkl. Bairbach, Buchen, Platten und Mösern).

2) Nicht im Versorgungsbereich gelegene Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

3) Grundstücke in anderen Gemeinden können über Antrag des Eigentümers und Zustimmung der betreffenden Gemeinde an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

3. Anschlusspflicht

Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes bzw. Objektes ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Pkt. 4 gegeben ist.

4. Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nicht für:

1) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Kunden getragen werden.

2) Grundstücke, deren Widmung eine übermäßige Belastung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt, sodass durch deren Belieferung der Wasserbedarf anderer Grundstücke nicht mehr gedeckt werden kann.

3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. bereits bestehende Eigenversorgungsanlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Die einwandfreie Wasserqualität muss in regelmäßigen Zeitabständen nachgewiesen werden, wobei dbzgl. auf die behördlichen Bestimmungen verwiesen wird.

4) Nicht bebaute Grundstücke, für die kein Wasserbedarf besteht.

5. Eigenversorgungsanlagen

1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser nur unter Einhaltung des Pkt. 5.3 zulässig.

2) Werden Eigenversorgungsanlagen für Nutzwasser betrieben, müssen alle Entnahmestellen dieser Eigenversorgungsanlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden. In diesen Fällen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen) sind die einschlägigen Bestimmungen (ÖNORM, Stand der Technik) einzuhalten.

3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage einerseits sowie der an die Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. angeschlossenen Anschlussleitung und Verbrauchsanlage darf keine leitungsmäßige oder hydraulische Verbindung bestehen.

6. Anmeldung zum Wasserbezug

1) Kunden, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug bei der GWT Ges.m.b.H. anzumelden.

2) Kunden, für die keine Anschlusspflicht besteht, können um Anschluss an die Wasserversorgungsanlage bei der GWT Ges.m.b.H. ansuchen.

3) Der Kunde hat vor der Erteilung der Baubewilligung (Baubescheid) um den Wasseranschluss und Wasserbezug bei der GWT Ges.m.b.H. anzusuchen.

4) Das Ansuchen erfolgt schriftlich bei der GWT Ges.m.b.H.

Wasserleitungsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abteilung Wasserwerk der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Präambel: Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in der 16. Generalversammlung am 06. 12. 2007 nachfolgende Wasserleitungsordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG 2000), §4 LGB1 Nr. 1/2001 beschlossen:

Dem Ansuchen sind beizuschließen:

- a) Ansuchenformblatt
- b) TBO – Plan (§ 23 Tiroler Bauordnung) und/oder Lageplan (M 1:500)
- c) die Beschreibung und der Verwendungszweck der Verbrauchsanlage unter Angabe der erforderlichen Größe der Anschlussleitungen und der zu beziehenden Wassermenge
- 5) Seitens des Kunden können hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihm gewünschten Wasserdruckes keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
- 6) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten (z.B. Hausverwalter) bekannt zugeben. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

7. Anschlussleitung

- 1) Ort, Art, Nenndurchmesser und Zahl der Anschlussleitungen werden von der GWT Ges.m.b.H. entsprechend dem beantragten Wasserbezug festgelegt. Die Anschlussleitungen werden dem Stand der Technik entsprechend hergestellt.
- 2) Jedes Grundstück erhält eine Anschlussleitung. Über Antrag des Kunden können jedoch in begründeten Fällen weitere Anschlussleitungen von der GWT Ges.m.b.H. genehmigt werden. Die GWT Ges.m.b.H. ist berechtigt, auch mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung zu versorgen, wenn dadurch die Wasserversorgung der bereits angeschlossenen Kunden nicht beeinträchtigt wird. Werden mehrere Kunden über eine Anschlussleitung versorgt, so sind die Herstellungskosten anteilig zu verrechnen.
- 3) Wird eine Anschlussleitung im Einvernehmen mit dem Kunden durch fremde Grundstücke verlegt, so sind die erforderlichen Dienstbarkeiten vor Beginn der Arbeiten durch den Kunden (Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes) beizubringen.
- 4) Die Kosten für die Entfernung einer Anschlussleitung trägt der Kunde. In keinem Fall erwächst dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz von bezahlten Anschlusskosten.
- 5) Wird die Anschlussleitung entfernt, so hat der Kunde im Falle eines Wiederanschlusses sämtliche hierfür anfallende Kosten neuerdings zu bezahlen.
- 6) Die Herstellung, Aufassung und Änderung der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die GWT Ges.m.b.H. auf Kosten des Kunden. Die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung ab 1 m nach der Absperrvorrichtung trägt der Kunde (siehe Beilage 1 und 2). Die Arbeiten werden durch die GWT Ges.m.b.H. oder durch ein befugtes Unternehmen im Auftrag und unter Aufsicht der GWT Ges.m.b.H. durchgeführt.
- 7) Die GWT Ges.m.b.H. ist für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten gem. Pkt. 7.6 jederzeit berechtigt. Jedoch wird der Kunde rechtzeitig über Art, Umfang sowie den vorgesehenen Zeitpunkt bzw. Zeitraum der beabsichtigten Arbeiten in Kenntnis gesetzt. Die Arbeiten haben unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten und so rasch wie möglich zu erfolgen. Die Interessen des Kunden sind zu berücksichtigen.
- 8) Die Absperrvorrichtung der Anschlussleitung darf nur von der GWT Ges.m.b.H. oder deren Beauftragten bedient werden.
- 9) Sämtliche Einrichtungen der Anschlussleitung im Zuständigkeitsbereich gem. Pkt. 7.6 sind durch den Kunden vor Beschädigungen und Frost zu schützen. Der Kunde darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der GWT Ges.m.b.H. melden. Erdarbeiten im Nahebereich der Anschlussleitung (1 m beiderseits der Leitung) sind vor Beginn mit der GWT Ges.m.b.H. abzustimmen.
- 10) Maßnahmen, welche die Leitungslage oder Leitungsüberdeckung (Frosttiefe) der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Baubewilligung bzw. Errichtung verändern, bedürfen der Zustimmung der GWT Ges.m.b.H. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die GWT Ges.m.b.H. nicht für Schäden infolge Gebrechens an der Anschlussleitung.
- 11) Stellt die GWT Ges.m.b.H. im Zuständigkeitsbereich gem. Pkt. 7.6 Umstände fest, die die Bestands- oder Versorgungssicherheit der Wasserversorgungsanlage oder der Anschlussleitung gefährden, kann die GWT Ges.m.b.H. unverzüglich die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers treffen. Bei sonstigen festgestellten Mängeln wird der Verursacher aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben.
- 12) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist verboten.

8. Wasserzähler

- 1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die GWT Ges.m.b.H. stellt für jedes angeschlossene Grundstück einen Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung, der im Eigentum der GWT Ges.m.b.H. verbleibt.
- 2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Kunde. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum

Wasserleitungsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abteilung Wasserwerk der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Präambel: Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in der 16. Generalversammlung am 06. 12. 2007 nachfolgende Wasserleitungsordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG 2000), §4 LGB1 Nr. 1/2001 beschlossen:

- Schutz der Wasserzähler erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung der Wasserzähler gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden jährliche Zählermieten durch die GWT Ges.m.b.H. eingehoben.
- 3) Die GWT Ges.m.b.H. bestimmt die Art, Größe sowie im Einvernehmen mit dem Kunden den Ort des Einbaues der Wasserzähler. Vor und nach den Wasserzählern wird durch die GWT Ges.m.b.H. ein Absperrventil eingebaut.
 - 4) Der Kunde hat der GWT Ges.m.b.H. für die Unterbringung der Wasserzähler eine geeignete, frostsichere Stelle im Gebäude oder, wenn dies nicht möglich ist, einen verschließbaren und frostsicheren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es gilt Pkt. 7.9 sinngemäß. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die GWT Ges.m.b.H. einen Wasserverbrauch auf Grundlage der vorangegangenen Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Kunden annehmen. Bei der nächsten Periodenabrechnung wird die sich aus der Ablesung ergebende Differenz nachverrechnet bzw. gutgeschrieben.
 - 5) Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung der Wasserzähler obliegt dem Kunden, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Ausräumen und Auspumpen unter Wasser stehender Wasserzählerschächte. Wird dies vom Kunden nicht erfüllt, werden diese Arbeiten durch die GWT Ges.m.b.H. auf Kosten des Kunden durchgeführt.
 - 6) Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Kunde. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird der Wasserverbrauch entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben der GWT Ges.m.b.H. Berichtigungen werden nur über maximal ein Abrechnungsjahr rückwirkend durchgeführt. Die Kosten der Zählerüberprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der GWT Ges.m.b.H.
 - 7) Bei Stillstand oder Minderanzeige eines Wasserzählers wird als durchschnittlicher Wasserverbrauch des Kunden der Verrechnung das arithmetische Mittel der vorangegangenen 3 Jahre zugrunde gelegt. Ist der der Verrechnungsperiode vorangegangene Zeitraum kürzer als 3 Jahre, so erfolgt die Verrechnung nach den Angaben der GWT Ges.m.b.H. Es gilt Pkt. 8.4 sinngemäß.
 - 8) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die GWT Ges.m.b.H. berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und dem Entnehmer zu verrechnen.
 - 9) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der GWT Ges.m.b.H. unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Kunde.
 - 10) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch die GWT Ges.m.b.H.
 - 11) Der Kunde hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtigkeiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
 - 12) Wird längere Zeit kein Wasser benötigt, kann der Kunde den Ausbau des Wasserzählers beantragen; die Kosten hierfür trägt der Kunde.
 - 13) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) nach dem Hauptzähler in der Verbrauchsanlage ist zulässig, jedoch obliegen Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Ablesung und eventuelle Weiterverrechnung (z. B. bei Hausgemeinschaften) ausschließlich dem Kunden.
 - 14) Der Kunde darf Änderungen an der im Zuständigkeitsbereich gem. Pkt. 7.6 gelegenen Anschlussleitung weder selbst vornehmen noch von anderen Personen vornehmen lassen. Änderungen dürfen nur von der GWT Ges.m.b.H. durchgeführt werden.
 - 15) Bei Zuwiderhandeln wird auf Kosten des Kunden der ursprüngliche Zustand durch die GWT Ges.m.b.H. wiederhergestellt.

9. Wasserbezug

- 1) Die GWT Ges.m.b.H. liefert dem Kunden Trinkwasser nach den für die GWT Ges.m.b.H. gegebenen Möglichkeiten der Versorgungsleitungen. Bei Störungen in der Wasserversorgungsanlage verpflichtet sich das Wasserwerk, alle zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine gesicherte Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.
- 2) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Jede Änderung ist der GWT Ges.m.b.H. unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Weiterleitung von Wasser - auch nach dem Wasserzähler - auf andere Grundstücke, für die keine Anschlusskosten bezahlt wurden, ist verboten.
- 4) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Kunden der erhöhte Bedarf anzumelden. Die GWT Ges.m.b.H. entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 5) Änderungen in der Person des Kunden sind der GWT Ges.m.b.H. binnen Monatsfrist schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bleibt der bisherige Kunde der GWT Ges.m.b.H. verpflichtet.

Wasserleitungsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abteilung Wasserwerk der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Präambel: Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in der 16. Generalversammlung am 06. 12. 2007 nachfolgende Wasserleitungsordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG 2000), §4 LGB1 Nr. 1/2001 beschlossen:

6) Die GWT Ges.m.b.H. ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

10) Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserdienstleistung

1) Die GWT Ges.m.b.H. kann die Wasserdienstleistung in folgenden Fällen einschränken oder unterbrechen:

- Wenn wegen Wassermangels der Wasserbedarf nur für den menschlichen Genuss und Gebrauch befriedigt werden kann.
 - Wenn Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserdienstleistung nicht zulassen.
 - Wenn Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder Arbeiten im Bereich der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden müssen.
 - Wenn dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf das Mindestmaß einzuschränken.
- 2) Darüber hinaus kann die GWT Ges.m.b.H. die Wasserdienstleistung nach entsprechender Verständigung der Kunden auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
- an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen;
 - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - der Kunde den Zahlungsverpflichtungen aus dem Titel des Wasseranschlusses und/oder Wasserbezuges trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. In diesem Fall wird die Belieferung auf eine lebensnotwendige Wasserversorgung reduziert.
- 3) Für Schäden, die dem Kunden aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserdienstleistung entstehen, haftet das Wasserwerk nicht, ausgenommen es liegt grobe Fahrlässigkeit der GWT Ges.m.b.H. vor.

11) Verbrauchsanlagen

1) Für die fachgerechte Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (ÖNORM, Stand der Technik) sowie der Auflagen der GWT Ges.m.b.H. ausgeführt und er-

halten werden. Die GWT Ges.m.b.H. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Verbrauchsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die GWT Ges.m.b.H. übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage sowie durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Weise eine Haftung für Mängel oder Schäden an der Verbrauchsanlage.

- Die Verbrauchsanlage darf in keiner leitungsmäßigen oder hydraulischen Verbindung mit anderen Verbrauchsanlagen oder Wasserversorgungsanlagen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.) stehen.
- Durch den Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, dürfen keine Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. entstehen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in die Wasserversorgungsanlage sicher verhindert wird. Ebenso muss bei Warmwasseraufbereitungsanlagen durch den Einbau von Sicherheitsventilen und Rückflussverhinderern ein Rückströmen in die Wasserversorgungsanlage verhindert werden.
- Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der GWT Ges.m.b.H. und der Feuerwehr herzustellen.
- Die Verbrauchsanlage des Kunden muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Kunden oder Störungen in der Wasserversorgungsanlage der GWT Ges.m.b.H. ausgeschlossen sind.
- Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.

12) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- Die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Hydranten sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage und dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Sie dienen der Bereitstellung von Löschwasser zur Deckung der allgemeinen Brandrisiken. Die Feuerwehr darf nur geschultes Personal zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Für die Wasserentnahmen im Rahmen von vorgesehenen Übungen werden die Entnahmeeinrichtungen (Wasserzähler, Absperrventil usw.) von der GWT Ges.m.b.H. in der von der Feuerwehr benötigten Anzahl kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Wasserverbrauch wird durch eine jährliche Zählerablesung ermittelt. Die Verwendung der Entnahmeeinrichtungen gilt nicht für die Entnahme im tatsächlichen Brandfall.
- Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßenreinigung, Kanalspülungen usw., wird von der GWT Ges.m.b.H. einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wasser-

Wasserleitungsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abteilung Wasserwerk der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Präambel: Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in der 16. Generalversammlung am 06. 12. 2007 nachfolgende Wasserleitungsordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG 2000), §4 LGB1 Nr. 1/2001 beschlossen:

menge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

3) Die Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen aus Hydranten ist nur nach vorhergehender Abstimmung mit der GWT Ges.m.b.H. zulässig. Es gilt Pkt. 12.2 sinngemäß. Bewässerungsanlagen für öffentliche Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

4) Die Wasserabgabe über einen Hydranten für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw.) erfolgt über Wasserzähler zu folgenden Bedingungen:

a) Die Entnahmeeinrichtung (Wasserzähler, Absperrventil usw.) wird von der GWT Ges.m.b.H. gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung an den Kunden ausschließlich durch die GWT Ges.m.b.H. Der Kunde darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.

c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Kunden gegen Frost zu schützen.

d) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Kunde. Schäden sind unverzüglich der GWT Ges.m.b.H. zu melden.

5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind mit Plomben zu versehen und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

6) Eigentümer besonders gefährdeter Objekte bzw. Anlagen können zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von Wasserbezugsquellen bzw. zur Vorhaltung eines Löschwasservorrates verpflichtet werden. Sämtliche daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

13) Kurzeitige Wasserabgabe

a) Die GWT Ges.m.b.H. legt mit dem Kunden die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme fest.

b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil usw.) wird durch die GWT Ges.m.b.H. gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie ist vom Kunden gegen Frost bzw. sonstige Beschädigungen entsprechend zu schützen. Entstandene Schäden sind der GWT Ges.m.b.H. unverzüglich zu melden. Für alle Schäden haftet der Kunde.

c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung sowie die In- und Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch die GWT Ges.m.b.H. Der Kunde darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung bedienen.

d) Erfolgt die Entnahme über einen Hydranten, gelten die im Pkt. 12.4 genannten Bedingungen.

e) Die Entnahme erfolgt über Wasserzähler gegen Verrechnung des Wasserverbrauches. Eine Pauschalierung der Kosten des Wasserverbrauches ist möglich.

f) Die GWT Ges.m.b.H. ist berechtigt, eine Kautions für alle entstehenden Forderungen zu verlangen.

14) Kurzeitige Wasserabgabe

Art und Höhe der Entgelte sind in der Wassertarifordnung geregelt.

15) Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Bestimmungen (Wasserleitungsordnungen).

Telfs, am 06.12.2007

Vorsitzender der Generalversammlung

Bgm. Dr. Stephan Opperer